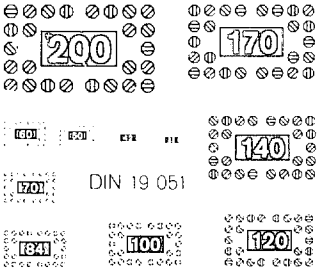

GEWERKSCHAFT
TEXTIL –
BEKLEIDUNG

Satzung

A 97 - 01269

Laut Beiratsbeschluß vom 25./26. 10. 1957 wurden die täglichen Sätze der Krankenunterstützung in unserer Satzung, § 18, Ziff. 4, um 50% erhöht.

Die erhöhten Sätze werden für alle Unterstützungsfälle gezahlt, deren 1. Unterstützungstag am 1. Oktober 1957 und später ist.

Beitragsklasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	täglich DM	wöchentlich DM
1	0,70	3,—	1,05	6,30
2	0,80	3,50	1,20	7,20
3	0,90	4,—	1,35	8,10
4	1,—	4,50	1,50	9,—
5	1,10	—	1,65	9,90
6	1,20	5,—	1,80	10,80
7	1,30	5,50	1,95	11,70
8	1,40	6,—	2,10	12,60
9	1,50	6,50	2,25	13,50
10	1,60	7,—	2,40	14,40
11	1,80	8,—	2,70	16,20
12	2,—	—	3,—	18,—
13	2,30	10,—	3,45	20,70
14	2,80	12,—	4,20	25,20
15	3,30	14,—	4,95	29,70
16	—	17,—	6,—	36,—
17	—	20,—	7,05	42,30
18	—	25,—	8,70	52,20
Lehrlingsbeitrag		1,20	0,45	2,70

GEWERKSCHAFT
TEXTIL —
BEKLEIDUNG

Satzung

A 97 - 01269

Beschlossen
auf dem
Fünften Ordentlichen Kongreß
in Kassel
vom 2. bis 5. Juli 1957

Friedrich Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Textil-Bekleidung". Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich der Gewerkschaft Textil-Bekleidung erstreckt sich zunächst auf die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin. In diesem Organisationsbereich ist die Gewerkschaft Textil-Bekleidung für alle Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie und im Textil- und Bekleidungshandwerk zuständig, gemäß den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Abgrenzung der Organisationsgebiete.

§ 3 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt dessen Satzungen sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses und des Bundesausschusses.
2. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen, wenn er mit $^2/_3$ Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes hinzuzuziehen.

§ 4 Aufgabe der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität zu vertreten, mit dem Ziel, eine

Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft im Bunde mit den anderen Mitglieds-Gewerkschaften des DGB zu erreichen.

2. Diese Aufgabe soll gelöst werden durch:
   a) Zusammenschluß aller in der Textil- und Bekleidungswirtschaft Beschäftigten zum einheitlichen Handeln;
   b) Erringung, Sicherung und Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten im Betrieb und in der Wirtschaft;
   c) Demokratisierung der Wirtschaft und Sicherung der Demokratie; Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und reaktionären Elementen, sowie aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen;
   d) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten durch Abschluß von Tarifverträgen und Einflußnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere zur Schaffung und Gestaltung eines fortschrittlichen Arbeits- und Sozialrechts, Verbesserung des Arbeitsschutzes, vor allem für Frauen und Jugendliche;
   e) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte, Heranbildung des gewerkschaftlichen Nachwuchses, Erweckung und Vertiefung des gewerkschaftlichen Bewußtseins;
   f) Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Gewerkschaft, aus der Sozialversicherung, sowie aus der Berufung auf Art. 4, Abs. 3 des Grundgesetzes (Verweigerung des Waffendienstes) ergeben;
   g) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Aufgaben der Gewerkschaft gemaßregelt wurden oder sonst Schaden erlitten;

   h) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewandt werden. Hierfür erläßt der Hauptvorstand ein besonderes Streikreglement, das ein Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Beitritt zur Gewerkschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle in der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie im Textil- und Bekleidungshandwerk beschäftigten Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten und Studierenden, werden.

   Die Beitrittserklärung erfolgt durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrages, der Zahlung des Beitrittsgeldes und des ersten Mitgliedsbeitrages. Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM. Jugendliche unter 18 Jahren und Lehrlinge brauchen kein Beitrittsgeld zu bezahlen.
2. Mit der Beitrittserklärung, der Bezahlung des Beitrittsgeldes und des ersten Mitgliedsbeitrages ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft verbunden.
3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Verwaltungsstelle durch diese keine Ablehnung erfolgt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser wird von der Gewerkschaft geliefert und bleibt deren Eigentum

5. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft, unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen oder rassischen Fragen sowie das Anrecht auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.

§ 6 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften

1. Wenn ein Mitglied den Betrieb wechselt und für diesen eine andere Gewerkschaft zuständig ist, so soll es der zuständigen Gewerkschaft beitreten, falls es länger als 6 Monate in dem neuen Betrieb tätig ist.
2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Verwaltungsstelle der zuletzt zuständigen Gewerkschaft an die neue Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch zu vermerken.
3. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war. In der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises bei der Verwaltungsstelle erklärt werden, der das Mitglied angehört. Bis zum Ausscheiden aus der Gewerkschaft besteht Beitragspflicht.
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes aus der Gewerkschaftszugehörigkeit.

§ 8 Streichung wegen Beitragsrückstand

1. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz vorheriger Mahnung länger als acht Wochen im Rückstand sind, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, können auf Beschluß des Verwaltungsstellenvorstandes gestrichen werden.
2. Mit der Streichung erlöschen alle Rechte aus der Gewerkschaftszugehörigkeit.

§ 9 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der unbefristete oder befristete Ausschluß erfolgt durch den Hauptvorstand.
   Die Verwaltungsstellen- und Bezirksvorstände sind zur Stellung von Ausschlußanträgen berechtigt.
2. Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie
   a) den Bestrebungen und Interessen der Gewerkschaft oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane vorsätzlich zuwiderhandeln oder nicht Folge leisten oder das Ansehen der Gewerkschaft in gröblicher Weise schädigen;
   b) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitungen oder Verwaltungsstellen Folge zu leisten, soweit diese sich auf die Satzung, auf Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes oder des Beirates stützen;
   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen Tatsachen erlangt haben.
3. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied beim Gewerkschaftsausschuß Beschwerde einlegen. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung beim Gewerkschaftstag zulässig. Der Gewerkschaftstag entscheidet dann endgültig.

4. Das Ausschlußverfahren ist in einer vom Hauptvorstand und Beirat beschlossenen Verfahrensordnung festgelegt, die als Bestandteil dieser Satzung gilt.

§ 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener früherer Mitglieder kann durch die zuständige Verwaltungsstelle erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern ihr Ausschluß nicht befristet war oder im Ausschlußverfahren nichts anderes bestimmt ist.
3. Wiederaufnahme gilt in der Regel als Neuaufnahme.

§ 11 Ab- und Anmeldungen

1. Wird durch Wechsel des Wohn- bzw. Beschäftigungsortes für das Mitglied eine andere Verwaltungsstelle zuständig, so hat es sich bei der bisherigen Verwaltungsstelle abzumelden und bei der neuen zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden.
2. Die Ab- und Anmeldung ist durch die Verwaltungsstelle im Mitgliedsbuch zu vermerken.

§ 12 Beiträge und Sonderbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet. Im Jahr müssen 52 Wochen- bzw. 12 Monatsbeiträge gezahlt werden. Der Beitrag beträgt in der Regel 2 Prozent des Brutto-Einkommens. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Wochen- bzw. Monatsbeiträge in den entsprechenden Einkommensgruppen:

a) Wochenbeiträge

wöchentl. Bruttoverdienst	Wochenbeitrag
bis DM 37,50	DM 0,70 Kl. W 1
bis DM 42,50	DM 0,80 Kl. W 2
bis DM 47,50	DM 0,90 Kl. W 3
bis DM 52,50	DM 1,— Kl. W 4
bis DM 57,50	DM 1,10 Kl. W 5
bis DM 62,50	DM 1,20 Kl. W 6
bis DM 67,50	DM 1,30 Kl. W 7
bis DM 72,50	DM 1,40 Kl. W 8
bis DM 77,50	DM 1,50 Kl. W 9
bis DM 85,—	DM 1,60 Kl. W 10
bis DM 95,—	DM 1,80 Kl. W 11
bis DM 107,50	DM 2,— Kl. W 12
bis DM 127,50	DM 2,30 Kl. W 13
bis DM 152,50	DM 2,80 Kl. W 14
über DM 152,50	DM 3,30 Kl. W 15

b) Monatsbeiträge

monatl. Bruttoverdienst	Monatsbeitrag
bis DM 162,50	DM 3,— Kl. M 1
bis DM 187,50	DM 3,50 Kl. M 2
bis DM 212,50	DM 4,— Kl. M 3
bis DM 237,50	DM 4,50 Kl. M 4
bis DM 262,50	DM 5,— Kl. M 5
bis DM 287,50	DM 5,50 Kl. M 6
bis DM 312,50	DM 6,— Kl. M 7
bis DM 337,50	DM 6,50 Kl. M 8
bis DM 375,—	DM 7,— Kl. M 9
bis DM 450,—	DM 8,— Kl. M 10
bis DM 550,—	DM 10,— Kl. M 11
bis DM 650,—	DM 12,— Kl. M 12
bis DM 775,—	DM 14,— Kl. M 13
bis DM 925,—	DM 17,— Kl. M 14
bis DM 1125,—	DM 20,— Kl. M 15
über DM 1125,—	DM 25,— Kl. M 16

2. Der Beitrag für Lehrlinge und Anlernlinge mit Lehr- bzw. Anlernverträgen beträgt monatlich 1,20 DM. Invaliden- und Altersrentner, welche nicht mehr in Arbeit stehen, sowie Kranke und Arbeitslose, welche keine Gewerkschaftsunterstützung beziehen, zahlen einen Beitrag von wöchentlich —,20 DM bzw. monatlich —,80 DM (Beitragsklasse 0). Die Zahlung eines höheren Beitrages ist freigestellt.
3. Für jede Beitragszahlung (Wochen- oder Monatsbeitrag) wird eine Beitragsmarke ausgehändigt. Diese ist im Mitgliedsausweis einzukleben und zu entwerten.
4. Da sich die Unterstützungen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, ist jedem Mitglied freigestellt, Beiträge nach einer höheren als der vorgeschriebenen Beitragsklasse zu zahlen.
5. Bei größeren Streiks bzw. Aussperrungen und längerer Dauer derselben ist der Hauptvorstand befugt, zur Bestreitung der Kosten Extra-Beiträge zu erheben.

§ 13 Ruhen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer Fachschule oder einer anderen Lehranstalt, wenn das Mitglied während dieser Zeit kein Einkommen bezieht. Das Mitglied ist aber verpflichtet, Beginn und Ende der Teilnahme durch seine zuständige Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand zu melden.
2. In besonderen Fällen kann Stundung der Beiträge bis zur Höchstgrenze von 13 Wochen bzw. 3 Monaten durch den Hauptvorstand gewährt werden.

§ 14 Unterstützungen

Nach Ablauf der in der Satzung im einzelnen festgelegten Wartezeiten gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Unterstützungen in folgender Form:

a) Streikunterstützung
b) Gemaßregeltenunterstützung
c) Notfallunterstützung
d) Krankenunterstützung
e) Sterbegeldunterstützung für die Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes
f) Unterstützung durch Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft, aus der Sozialversicherung sowie der Berufung auf Art. 4, Abs. 3 des Grundgesetzes (Verweigerung des Waffendienstes).

§ 15 Streikunterstützung

1. Bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks ist derselbe ermächtigt, folgende Unterstützung an Mitglieder zu zahlen, die mindestens 13 Wochen bzw. 3 Monate der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.
2. Die Unterstützung beträgt wöchentlich
   a) bei einem Wochenbeitrag von

DM 0,70	=	DM 30,—
DM 0,80	=	DM 34,20
DM 0,90	=	DM 38,40
DM 1,—	=	DM 42,60
DM 1,10	=	DM 46,80
DM 1,20	=	DM 51,—
DM 1,30	=	DM 55,20
DM 1,40	=	DM 60,—
DM 1,50	=	DM 64,20
DM 1,60	=	DM 68,40
DM 1,80	=	DM 76,80
DM 2,—	=	DM 85,20
DM 2,30	=	DM 97,80
DM 2,80	=	DM 119,40
DM 3,30	=	DM 140,40

b) bei einem Monatsbeitrag von

DM 3,—	= DM	29,40
DM 3,50	= DM	33,—
DM 4,—	= DM	39,60
DM 4,50	= DM	44,40
DM 5,—	= DM	49,20
DM 5,50	= DM	54,—
DM 6,—	= DM	58,80
DM 6,50	= DM	64,20
DM 7,—	= DM	69,—
DM 8,—	= DM	78,60
DM 10,—	= DM	98,40
DM 12,—	= DM	117,60
DM 14,—	= DM	121,20
DM 17,—	= DM	166,80
DM 20,—	= DM	196,20
DM 25,—	= DM	245,40
DM 1,20	= DM	15,60

3. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der für die letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate geleistete durchschnittliche Vollbeitrag maßgebend.
4. Zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Sozialversicherung während des Arbeitskampfes werden die Beiträge von der Gewerkschaft übernommen.
5. Nur bei Streiks, die länger als 3 Tage dauern, wird eine Unterstützung gezahlt, dann jedoch vom ersten Streiktag an. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = 1/6 der wöchentlichen Unterstützung umgerechnet.
6. Für die Dauer des Arbeitskampfes wird ein Wochenbeitrag von —,20 DM bzw. Monatsbeitrag von —,80 DM bezahlt. Die Zahlung eines höheren Beitrages ist freigestellt.
7. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Rückständige Beiträge werden von der Streikunterstützung abgezogen. Wer mehr als acht Wochen

bzw. zwei Monate Beiträge im Rückstand ist, hat kein Anrecht auf Zahlung einer Unterstützung. Nichtorganisierte erhalten keine Unterstützung.
8. Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen nur vom Hauptvorstand ausgegeben werden.
9. Freiwillige Beiträge, Spenden sowie Beträge, die zur Unterstützung streikender Mitglieder von anderen Verwaltungsstellen oder allen anderen Stellen geleistet werden, sind sofort mit den dazugehörigen Unterlagen dem Hauptvorstand einzusenden.

§ 16 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für anerkannte Arbeitsbedingungen und für die Forderungen und Ziele der Gewerkschaft entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung.
   Die Gemaßregeltenunterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausführlicher, schriftlicher Bericht über die Maßregelung und das Mitgliedsbuch beizufügen.
   Die Maßregelung muß bei hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen vom Verwaltungsstellenvorstand und bei ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen von der zuständigen Bezirksleitung festgestellt sein. Dem Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen. Er entscheidet endgültig, ob eine Maßregelung vorliegt.
2. Höhe und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung werden vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Beitragsleistung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung. Sie darf aber zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen den Durchschnitts-Nettoverdienst der letzten drei

Monate vor der Maßregelung nicht überschreiten. Die Gemaßregeltenunterstützung wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

3. Die Gemaßregeltenunterstützung wird vom ersten Tage der Maßregelung ab gewährt. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie mit dem Tage der Antragstellung.
4. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf die Gemaßregeltenunterstützung.
5. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit als Folge der Maßregelung ist dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird.

§ 17 Notfallunterstützung

Diese Unterstützung kann in besonderen Notfällen nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens 104 Wochen der Gewerkschaft angehört und für diese Zeit die der Satzung entsprechenden Vollbeiträge entrichtet hat.

Anträge auf Unterstützung sind an den Verwaltungsstellenvorstand zu richten. Dieser hat den Antrag zu prüfen. Erklärt sich die Mehrheit des Verwaltungsstellenvorstandes für eine Unterstützung, so ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung des Verwaltungsstellenvorstandes, unter Beifügung des Mitgliedsbuches, an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Dieser entscheidet über Umfang und Höhe der Unterstützung, die aus Mitteln der Hauptkasse gewährt wird.

§ 18 Krankenunterstützung

1. Bei nachgewiesenem Lohn- und Gehaltsausfall bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, können Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 104 Wochen angehören und für diese Zeit Vollbeiträge entrichtet haben, eine Krankengeldunterstützung erhalten (der Beitrag von —,20 DM wöchentlich bzw. —,80 DM monatlich gilt nicht als Vollbeitrag).
2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein.
3. Während der Unterstützungszahlung müssen die Beiträge in der Klasse, in der Unterstützung gezahlt wird, weiter entrichtet werden.
4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten 104 Wochen- (24 Monats-) Vollbeiträge und beträgt:

Beitragsklasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	täglich DM	wöchentlich DM
1	0,70	3,—	0,70	4,20
2	0,80	3,50	0,80	4,80
3	0,90	4,—	0,90	5,40
4	1,—	4,50	1,—	6,—
5	1,10	—	1,10	6,60
6	1,20	5,—	1,20	7,20
7	1,30	5,50	1,30	7,80
8	1,40	6,—	1,40	8,40
9	1,50	6,50	1,50	9,—
10	1,60	7,—	1,60	9,60
11	1,80	8,—	1,80	10,80
12	2,—	—	2,—	12,—
13	2,30	10,—	2,30	13,80
14	2,80	12,—	2,80	16,80
15	3,30	14,—	3,30	19,80
16	—	17,—	4,—	24,—
17	—	20,—	4,70	28,20
18	—	25,—	5,80	34,80
Lehrlingsbeitrag		1,20	0,30	1,80

5. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:

36 Werktage nach einer Mitgliedschaft von 2—3 Jahren
48 Werktage nach einer Mitgliedschaft von mehr als 3 bis 6 Jahren
60 Werktage nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.

Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

6. Für die ersten sechs Wochen der Krankheit wird keine Unterstützung gezahlt, soweit das Mitglied gesetzlichen Anspruch auf Zahlung eines erhöhten Krankengeldes und eines Krankengeldzuschusses durch den Arbeitgeber hat.
   Das Mitglied, das diesen Anspruch nicht hat, erhält die Unterstützung nach einer Wartezeit von 14 Tagen, die vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet wird. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht.
7. Wird die Unterstützungsdauer während einer Arbeitsunfähigkeit nicht voll in Anspruch genommen und wurden danach keine 104 Wochen- bzw. 24 Monatsvollbeiträge gezahlt, werden bei erneuter Arbeitsunfähigkeit die in den letzten 104 Vollbeitragswochen ausgezahlten Unterstützungstage auf die Gesamtunterstützungsdauer angerechnet.
8. Der Antrag auf Unterstützung muß spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit gestellt werden.
9. Die Auszahlung erfolgt unter Vorlage des Mitgliedsbuches und der Krankheitsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

10. Unterstützung wird von der Verwaltungsstelle ausgezahlt, bei der das Mitglied geführt wird.

§ 19 Sterbegeldunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden, wenn mindestens 24 Monats- (104 Wochen-) Vollbeiträge geleistet wurden. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe der letzten nach 1945 geleisteten 24 Monats- (104 Wochen-) Vollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach dem Durchschnitt der geleisteten Vollbeiträge errechnet.
2. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Beitragsklasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	104 Wochen DM	260 Wochen DM	520 Wochen DM
0	0,20	0,80	40,—	50,—	60,—
1	0,70	3,—	65,—	75,—	85,—
2	0,80	3,50	70,—	80,—	90,—
3	0,90	4,—	75,—	85,—	95,—
4	1,—	4,50	80,—	90,—	100,—
5	1,10	—	85,—	95,—	105,—
6	1,20	5,—	90,—	100,—	110,—
7	1,30	5,50	95,—	105,—	115,—
8	1,40	6,—	100,—	110,—	120,—
9	1,50	6,50	105,—	115,—	125,—
10	1,60	7,—	110,—	120,—	130,—
11	1,80	8,—	120,—	130,—	140,—
12	2,—	—	130,—	140,—	150,—
13	2,30	10,—	140,—	150,—	160,—
14	2,80	12,—	150,—	160,—	170,—
15	3,30	14,—	160,—	170,—	180,—
16	—	17,—	175,—	185,—	195,—
17	—	20,—	190,—	200,—	210,—
18	—	25,—	215,—	225,—	235,—
Lehrlingsbeitrag		1,20	40,—		

3. Für Mitglieder, die bis 1933 Beiträge an eine Gewerkschaft geleistet haben und denen diese Mitgliedschaft beim Wiedereintritt nach 1945 angerechnet wurde, wird ein Sterbegeld mindestens nach der Wochenbeitragsklasse 5 unter Zugrundelegung einer Mitgliedschaft von 520 Wochen gezahlt.
Besteht auf Grund der Beitragsleistung nach 1945 Anspruch auf ein höheres Sterbegeld, gelangt dieses zur Auszahlung.
4. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind.
5. Das Sterbegeld ist spätestens 6 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 20 Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft und bei Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen, sowie aus der Berufung auf Art. 4, Abs. 3 des Grundgesetzes (Verweigerungsrecht des Waffendienstes) Rechtsschutz.
2. Für die aus der Gewerkschaftstätigkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für die Gewährung von Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.
3. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz dann gewährt werden, wenn es sich um

etwa noch zu fordernden Lohn, zu forderndes Gehalt und um Wahrung von Rechten handelt, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung für den Verstorbenen noch zustehen.

4. Der Antrag auf Rechtsschutz muß von dem Mitglied unter genauer und wahrheitsgemäßer Schilderung des Rechtsstreites und unter Beifügung des Mitgliedsausweises an die zuständige Verwaltungsstelle gerichtet werden, die über die Rechtsschutzgewährung für die erste Instanz entscheidet. Sie entscheidet ber den Prozeßvertreter und trägt die Kosten in erster Instanz. Die Rechtsschutzgewährung kann verweigert werden, wenn der Rechtsstreit keine Aussicht auf Erfolg hat oder nicht im gewerkschaftlichen Interesse liegt.
Wird der Rechtsschutz von der Verwaltungsstelle abgelehnt, kann das Mitglied sich beschwerdeführend an den Hauptvorstand wenden, welcher endgültig entscheidet. Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind vor Gewährung des Rechtsschutzes für die erste Instanz durch die Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand vorzulegen.
5. Für jede höhere Instanz (Berufung, Revision) muß von dem Verwaltungsstellenleiter beim Hauptvorstand Antrag auf weitere Rechtsschutzgewährung gestellt werden, welcher endgültig darüber entscheidet. Dem Antrag sind alle sich auf den Rechtsstreit beziehenden Akten und die Urteile der Vorinstanzen beizufügen.
6. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt der Hauptvorstand die Kosten dieses Verfahrens. Er bestimmt auch die Prozeßvertreter. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Wird ein

Prozeß ohne Zustimmung der Verwaltungsstelle eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

7. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt wurden, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

§ 21 Gliederung und Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist räumlich in Verwaltungsstellen und Bezirke gegliedert und demokratisch von unten noch oben aufgebaut. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.
2. Der demokratische Aufbau macht eine umfassende Beteiligung der Mitgliedschaft an Wahlen und Beschlüssen notwendig. Wo dies technisch undurchführbar ist, sind Wahlen und Beschlußfassung durch gewählte Vertreter vorzunehmen.

§ 22 Die Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder werden nach Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit in einem bestimmten Gebiet zu einer Verwaltungsstelle zusammengefaßt. Die Errichtung neuer Verwaltungsstellen erfolgt auf Vorschlag der Bezirksleitung durch den Hauptvorstand.

Dieser kann auch nach vorhergehender versuchter Verständigung mit den Mitgliedern bestehende Verwaltungsstellen aufheben und mit anderen verschmelzen, wenn das im Interesse der Gewerkschaft zweckmäßig und geboten ist.

2. Die Leitung der Verwaltungsstelle liegt in den Händen des Verwaltungsstellenvorstandes. Dieser wird in hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen gebildet von dem Geschäftsführer, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern. Hierzu treten als weitere Beisitzer die Leiter der Wirtschaftsgruppen, soweit sie nicht schon im Vorstand vertreten sind. Der Geschäftsführer ist — soweit der Hauptvorstand nicht anders bestimmt — in jedem Falle für die Kassengeschäfte verantwortlich.
3. In ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen wird der Vorstand gebildet von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern. Der Kassierer ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Hierzu treten als weitere Beisitzer die Leiter von Wirtschaftsgruppen.
4. In hauptamtlichen Verwaltungsstellen wird der Verwaltungsstellenvorstand von der Vertreterversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach der in der Verwaltungsstelle festzulegenden Wahlordnung. Darüber hinaus tritt die Vertreterversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen, wobei der Verwaltungsstellenvorstand ihr einen Bericht über seine Tätigkeit zu geben hat. Die Vertreterversammlung wählt auch den Geschäftsführer der Verwaltungsstelle, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptvorstandes.

5. In ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen wird der Verwaltungsstellenvorstand von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Darüber hinaus tritt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen, wobei der Verwaltungsstellenvorstand ihr einen Bericht über seine Tätigkeit zu geben hat.
6. In den Verwaltungsstellenvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören, den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.
7. In jeder Verwaltungsstelle sind von der Vertreter- bzw. Mitgliederversammlung drei Revisoren zu wählen. Diese sind berechtigt, jederzeit die Kassengeschäfte der Verwaltungsstelle zu überprüfen. Insbesondere sind die Quartalsabrechnungen zu überprüfen und von ihnen zu unterzeichnen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand der Verwaltungsstelle in seiner nächsten Sitzung vorzulegen ist. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Verwaltungsstellenvorstand angehören.
8. Die Vertreter- oder Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der Verwaltungsstelle.
9. Für Mitglieder des Verwaltungsstellenvorstandes in hauptamtlich und ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen, die während der Wahlperiode ausscheiden, finden in der nächsten Vertreter- oder Mitgliederversammlung Ersatzwahlen statt.
10. Zu den Aufgaben des Verwaltungsstellenvorstandes gehören:
    a) Leitung der Verwaltungsstelle im Rahmen der Satzung, nach den vom Hauptvorstand und der Bezirksleitung ergangenen Anweisungen;

    b) Einberufung und Durchführung von Versammlungen und Sitzungen;
    c) Einleitung und Überwachung der Betriebsrätewahlen;
    d) Erfassung, Schulung und Beratung der Mitglieder, insbesondere der Betriebsräte und Vertrauensleute;
    e) Agitation und Werbung für die Gewerkschaft, u. a. Verteilung der Gewerkschaftszeitung und des Informationsmaterials;
    f) Gewährung von Rat und Auskunft an die Mitgliedschaft;
    g) Kontrolle der Einhaltung der Tarifverträge, der gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeitsbedingungen in den Betrieben des Verwaltungsstellenbereichs;
    h) Leitung von Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Hauptvorstandes und der Bezirksleitung;
    i) Zusammenarbeit mit den anderen Gewerkschaften im Rahmen des DGB, zur Förderung der allgemeinen Gewerkschaftsbelange;
    j) Leistung der notwendigen Verwaltungsarbeit, Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit dem Hauptvorstand.
11. Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Geschäftsführer, in ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen der Vorsitzende des Verwaltungsstellenvorstandes.
12. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen außer den Beitrittsgeldern 15 Prozent der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge.

§ 23 Fachgruppen

Zur Förderung der besonderen Interessen der Fachgruppen (Berufs- oder Branchengruppen) werden innerhalb

der Wirtschaftsgruppen nach Bedarf Fachgruppen geschaffen. Die Fachgruppen sind für die Wahrnehmung der fachlichen Interessen zuständig.

Die Geschäfte führt der Fachgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenvorstand.

Die Fachgruppenleitung setzt sich zusammen aus dem Fachgruppenleiter und mindestens zwei Beisitzern.

In sinngemäßer Anwendung dieser Satzung werden bezirkliche und Bundesfachgruppenleitungen auf entsprechenden Konferenzen gewählt.

§ 24 Bezirksleitungen

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft ist in Bezirke eingeteilt. Die Gliederung der Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenz durch den Hauptvorstand.
2. Die Leitung der Bezirke obliegt den Bezirksleitern, die auf Vorschlag der Bezirkskonferenz durch den Hauptvorstand angestellt werden. Die Bezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Bezirkskonferenzen sind nach den Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen und finden in der Regel spätestens 4 Monate nach dem Gewerkschaftskongreß statt.

   Außerordentliche Bezirkskonferenzen finden auf Beschluß des Hauptvorstandes statt. Anträge auf Abhaltung einer außerordentlichen Bezirkskonferenz können der Bezirksvorstand und die Verwaltungsstellen, die mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bezirks vertreten, stellen.

   In den ordentlichen Bezirkskonferenzen ist die Wahl des aus 7 Mitgliedern bestehenden Bezirksvorstandes zur Unterstützung der Bezirksleitung durchzuführen. Für

jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das beim Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Bezirkskonferenz an dessen Stelle rückt.

4. Bei Einberufung der Bezirkskonferenzen und bei der Wahl der Bezirksvorstände ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, Frauen und Jugend) nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
5. In den Bezirksvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören, den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.
6. Den Bezirksleitungen obliegt u. a.:
   a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Verwaltungsstellen;
   b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes innerhalb des Bezirkes;
   c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 4 dieser Satzung und den Anweisungen des Hauptvorstandes innerhalb des Bezirkes.
7. Die Kosten der Bezirksleitungen trägt der Hauptvorstand.

§ 25 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand der Gewerkschaft besteht aus:
   dem Vorsitzenden,
   dessen Stellvertreter,
   einem Kassierer und
   4 weiteren geschäftsführenden
   sowie 11 ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitgliedern (Berücksichtigung der Frauen).

In den Hauptvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre der Gewerkschaft angehören, den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein.
4. Der geschäftsführende Hauptvorstand hat im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gewerkschaft ist ein Vorsitzender gemeinsam mit einem geschäftsführenden Hauptvorstandsmitglied berechtigt.
5. Dem Hauptvorstand obliegt u. a.:
   a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, aus den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen;
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
   c) den Bezirksleitungen und Verwaltungsstellen Anweisungen für ihre Arbeit zu erteilen und für die Gewerkschaftsangestellten Dienstanweisung herauszugeben;
   d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten;
   e) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten hauptamtlichen Funktionäre;
   f) die Anordnung von Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;
   g) die Einberufung des Gewerkschaftstages.

§ 26 Der Beirat

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes besteht ein Beirat, der sich aus 30 Mitgliedern, die ebenso wie ihre Stellvertreter vom Gewerkschaftstag zu wählen sind, zusammensetzt. Jeder Bezirk muß mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Von den 30 Mitgliedern dürfen nur 8 Mitglieder hauptamtliche Angestellte der Gewerkschaft sein.

   Dem Beirat gehören ferner an die Mitglieder des Hauptvorstandes und die Bezirksleiter.

   Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses und ein Mitglied der Revisionskommission nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.

   Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates bleibt der Entscheidung des Hauptvorstandes vorbehalten.

2. Der Beirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder dies beantragt.

3. Dem Beirat obliegt es insbesondere:
   a) die zur Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages erforderlichen Maßnahmen festzulegen;
   b) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;
   c) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen;
   d) während einer Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand, Gewerkschaftsausschuß und zur Revisionskommission vorzunehmen;
   e) Ort und Termin des nächsten Gewerkschaftstages festzulegen sowie die Tagesordnung vorzuschlagen. Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 27 Der Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Sein Sitz darf sich nicht am Sitz des Hauptvorstandes befinden.

   Der Gewerkschaftskongreß wählt die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses.

   Mitglieder des Hauptvorstandes und Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses sein.

2. Der Gewerkschaftsausschuß ist oberstes Kontroll- und einziges Beschwerdeorgan. Der Gewerkschaftsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Amtsdauer des Gewerkschaftsausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

   Der Gewerkschaftsausschuß und der Beirat haben das Recht, mit Zweidrittel-Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 28 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission der Gewerkschaft besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden.

Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt; sie hat insbesondere die Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.

Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß schriftlich mitzuteilen. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind dem

Hauptvorstand und erforderlichenfalls auch dem Gewerkschaftsausschuß zu unterbreiten.

Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 29 Der Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Er tritt alle zwei Jahre zusammen.

2. Die Verwaltungsstellen entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte nach Richtlinien des Hauptvorstandes und Beirates. Die Zahl der Delegierten wird nach dem am Ende des vergangenen Jahres festgestellten Stand an zahlenden Mitgliedern ermittelt. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

   Dabei ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, Frauen, Jugend) nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3. Als Delegierte zum Gewerkschaftstag können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen der Gewerkschaft angehören, den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

4. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 4 Monate vor seinem Stattfinden unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben.

5. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses, der Revisionskommission, sowie die Bezirksleiter nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

6. Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind: die Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen, die Verwaltungsstellenvorstände, die Bezirksvorstände, der Hauptvorstand und der Beirat.
7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten.
8. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
10. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
    a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
    b) Festlegung der künftigen Politik der Gewerkschaft;
    c) Wahlen des Hauptvorstandes, des Beirates, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
    d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;
    e) Änderung der Satzung, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird.
11. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden, falls dies der Hauptvorstand und Beirat beschließen. Er ist einzuberufen, wenn er von Verwaltungsstellen beantragt wird, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.

12. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen Gewerkschaftstag. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 30 Zeitung der Gewerkschaft

1. Organ der Gewerkschaft Textil-Bekleidung ist die Zeitung „TEXTIL-BEKLEIDUNG".
2. Sie erscheint nach Möglichkeit zweimal monatlich und wird den Mitgliedern kostenlos geliefert.
3. Der Redakteur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Seine Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

§ 31 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 32 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.